

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1980/6/18 3Ob104/79  
(3Ob105/79, 3Ob106/79),  
8Ob145/00g, 3Ob282/02w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1980

## Norm

EO §213 IIC

EO §213 III

EO §213 V

KO §61

KO §108

## Rechtssatz

Hat der Gemeinschuldner die angemeldete Forderung bei der Prüfungtagsatzung ausdrücklich bestritten, dann bildet die Eintragung im Anmeldungsverzeichnis keinen Exekutionstitel im Sinne des § 1 Z 7 EO.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 104/79

Entscheidungstext OGH 18.06.1980 3 Ob 104/79

Veröff: SZ 53/94 = EvBl 1980/189 S 550

- 8 Ob 145/00g

Entscheidungstext OGH 12.09.2000 8 Ob 145/00g

Vgl; Beisatz: Nur dann, wenn der Gemeinschuldner eine im Konkurs festgestellte Forderung nicht bestritten hat, hat dies das Konkursgericht durch Ausstellung eines Auszuges aus dem Anmeldungsverzeichnis zu beurkunden, auf Grund dessen der Gläubiger nach Aufhebung des Konkurses gemäß § 61 KO Exekution in das zur freien Verfügung verbleibende oder nach Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners Exekution führen kann. (T1)

- 3 Ob 282/02w

Entscheidungstext OGH 26.03.2003 3 Ob 282/02w

Auch; Beisatz: Es fällt nicht in die Kompetenz des Konkursgerichts, über die vom Gemeinschuldner bestrittenen Forderungen mit über das Konkursverfahren hinausgehender Wirkung zu entscheiden. Dieser Grundsatz gilt auch für §213 Abs1 letzter Satz EO. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0064819

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)